

Satzung der Stadt Lage über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 124 "Hardissen" gemäß § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, berichtigt in GV NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803) und durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Lage am 13. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes G 124 "Hardissen" der Stadt Lage, Ortsteil Hardissen. Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt außer für die gemäß § 60 BauONW genehmigungspflichtigen Vorhaben auch für die gemäß § 62 BauONW von der Genehmigungspflicht freigestellten Vorhaben (z.B. Neubauten auch unter 30 cbm umbauten Raumes und Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Putz, Verfugung, Verblendung, Abbruch usw.).

§ 3 Gestaltungsvorschriften

1. Die Wandflächen der Gebäude sind mit einem hellen Außenputz oder Verblendungsmauerwerk zu verkleiden. Für Teilflächen können andere Baustoffe, angepaßt an die Bauart der Wände, ausnahmsweise zugelassen werden. Rote Klinker sind zugelassen. Verblendsteine aus glänzendem Material sind unzulässig. Die Farbgebung der Fassaden ist auf die Farbe der Dachhaut abzustimmen.
2. Als Dacheindeckung sind rötliche Dachziegel zu verwenden.
3. Sockel sind bis höchstens 50 cm zulässig.
4. Dachgauben sind zulässig. Ihre Länge darf 1/3 der Gebäude- bzw. Teilgebäude nicht überschreiten. Ihr Abstand vom Giebel muß mind. 1,50 m betragen.
5. Sonnenkollektoren und Dachflächenfenster sind zulässig und sind hinsichtlich Art und Gestaltung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
6. Das Gebiet wird mit Breitbandkabel versorgt. Aus diesem Grunde sind Außenantennenanlagen unzulässig.
7. Die privaten Garagenzufahrten und Erschließungswege sind im Material auf die angrenzenden öffentlichen Gehwege bzw. Wohnwege abzustimmen. Bituminöse Decken sind unzulässig.
8. Als Grundstückseinfriedigung sind entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und im Vorgartenbereich Hecken (ggf. mit Spanndraht) bis zu einer Höhe von 1,00 m oder Einfriedigung aus anderen Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig. Einfriedigung zu den Nachbargrundstücken dürfen beginnend von den

vorderen Baugrenzen bzw. Baulinien bis 1,25 m hoch sein. Ausnahmsweise darf bis zu einer Länge von 5 m je Grenze eine größere Höhe bis max. 2,0 m Sichtschutzwände ausgeführt werden.

Unzulässig sind: Betonmauern oder Mauern aus Beton oder Kunststein bzw. Kunststofferteilen.

9. Garagen sind in Form und Material auf die Hauptgebäude abzustimmen. Grasdächer sind unzulässig.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 (5) BauONW. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzungen dieser Satzung nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus kann im Einzelfall befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung einer geforderten Maßnahme zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

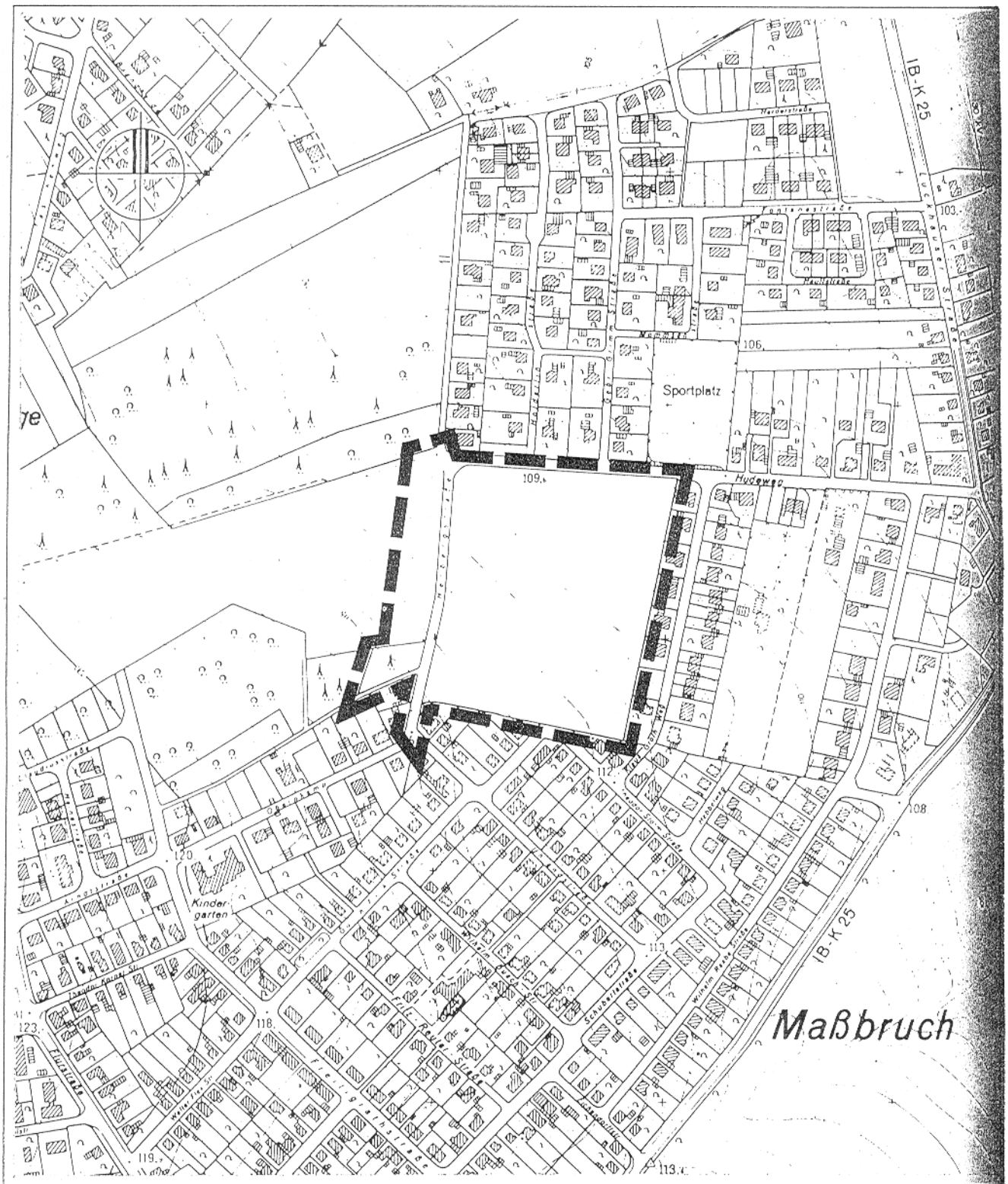
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 79 (1) Nr. 14 BauONW.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage, den 31. Mai 1991



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich (M=1:500)
Kreis Lippe: DGK 5-728